



Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste
Datum 13.04.2018
Geschäftszeichen BD I - tr
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 09.05.2018 TOP
Behandlung öffentlich GD 102/18

Betreff: Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Bericht 2018 -

Anlagen: - Antrag SPD Nr. 197 vom 17.11.2017 (Anlage 1)
- Antrag CDU Nr. 10 vom 20.02.2018 (Anlage 2)
- Antrag CDU Nr. 13 vom 20.02.2018 (Anlage 3)
- Sicherheitskonzeption Stadt - Polizeipräsidium Ulm (Anlage 4)
- Sicherheitsrelevante Plätze im Innenstadtbereich (Anlage 5)
- Freiluftveranstaltungen 2018 (Anlage 6)

Antrag:

1. Den Bericht zu Kenntnis zu nehmen.
2. Der Sicherheitskonzeption "Sicheres Ulm" zwischen dem Polizeipräsidium Ulm und der Stadt Ulm zuzustimmen (Anlage 4).
3. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm zu beauftragen, das Handlungskonzept "Ulm ist sauber" fortzuschreiben und dem Gemeinderat mit konkreten Maßnahmen vorzulegen.
4. Der Aufstockung des städtischen Kommunalen Ordnungsdienstes um zwei Stellen noch im Jahr 2018 zuzustimmen.

Roland Häußler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
OB _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Inhalt	Seite
I. Finanzielle Auswirkungen	3
II. Ausgangslage	3
III. Lagebild des Polizeipräsidiums Ulm	4
IV. Aktuelle Herausforderung und Handlungsansätze der Stadt	4
1. Sauberkeit als Vorstufe von Sicherheit	4
2. Auffällige Verhaltensweisen im öffentlichen Raum	4
3. Alkoholkonsum im öffentlichen Raum	5
4. Testkäufe/Jugendschutz	5
5. Gelbe Karte bei Alkohol-/Drogenmissbrauch und Gewalttaten	6
6. Prävention durch Jugendarbeit	6
7. Häusliche Gewalt	7
8. Versammlungen	7
9. Videoüberwachung	7
10. Waffen	8
11. Spielhallen	8
12. Prostitution	9
13. Gefährliche Hunde	9
14. Heimaufsicht	10
V. Organisatorische Strukturen und Zusammenarbeit in Ulm	10
15. Kommunaler Ordnungsdienst	10
1. Sicherheitspartnerschaft Stadt-Polizei	12
2. Sicherheitsrelevante Plätze/Kontrollen	12
3. Kooperation zwischen Bürgerdiensten, Polizei, Veranstaltern, Gastronomen	14
4. Private Sicherheitsdienste	14
5. Bürgerschaftliches Engagement und Zivilcourage	14
VI. Freiluftveranstaltungen im Innenstadtbereich	14
1. Allgemeines	14
2. Problemlage	15
3. Schwörmontag	15
4. Sicherheit bei Großveranstaltungen	16
VII. Sicherheit im Straßenverkehr	16
1. Verkehrsunfallbilanz	16
2. Präventive Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit	17
3. Überwachung des fließenden Verkehrs	17
4. Überwachung des ruhenden Verkehrs	18
VIII. Veterinärwesen	19
1. Lebensmittelsicherheit	19
2. Tiergesundheit, Tierseuchen	19

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

Die Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes um zwei Stellen verursacht Arbeitsplatzkosten in Höhe von 146.000 €.
Der Kommunale Ordnungsdienst erzielt jährlich Bußgelder in Höhe von 25.000 € im Ordnungsbereich. Mit dem zusätzlichen Personal werden verhältnismäßig weitere Einnahmen generiert.

II. Ausgangslage

Fragen der Sicherheit und Ordnung sind für die Städte zu einer deutlich größeren Herausforderung geworden. Die Lebens- und Wohnqualität in unseren Städten hängt ganz entscheidend davon ab, dass sich Menschen in der Öffentlichkeit frei und ohne Angst bewegen können. Das sicherzustellen, ist eine zentrale Herausforderung der Städte. Es gilt sowohl die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten als auch das gesellschaftliche Miteinander zu fördern. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Polizeipräsidium Ulm erforderlich, um Handlungsstrategien und Sicherheitskonzepte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiterzuentwickeln.

Das grundsätzlich geänderte Freizeitverhalten vor dem Hintergrund einer wachsenden „Event-Kultur“ mit den negativen Begleitumständen, wie Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, Gewalt und Pöbeleien gegen Personen neben den „alltäglichen“ Ordnungswidrigkeiten des Wegwerfens von Müll und Unrat, verlangt und bindet erhebliches Kräftepotential.

Dies alles ist mit einer deutlich gewachsenen Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger verbunden. Sicherheit und Ordnung sind ebenso wie Sauberkeit wesentliche Faktoren der Bürgerzufriedenheit und Standortqualität.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass Landesaufgaben, wie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf die Kommunen verlagert werden.

Die vorgeschlagene Sicherheitskonzeption der Polizei mit der Stadt stellt hier einen wichtigen Baustein dar um dem Bürger zu verdeutlichen, dass Stadt und Land an einem Strang ziehen, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden.

Im Jahr 2017 stand insbesondere die Optimierung der Sicherheitskonzepte bei Großveranstaltungen im Fokus, um die Bürgerschaft besser vor Übergriffen zu schützen.

Im Fokus der Verkehrssicherheit stand im Jahre 2017 neben einer Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs insbesondere der Schutz vor Gefahren für Fahranfänger und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Grundsätzlich finden die Verbraucherinnen und Verbraucher in den Ulmer Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder verkauft werden, Sauberkeit und eine gute Qualität der Produkte vor. Dieser Standard wurde auch 2017 wieder durch zahlreiche Lebensmittelkontrollen bestätigt.

Die Bürgerdienste und das Polizeipräsidium Ulm haben zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 06.05.2015 zum Thema „öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ulmer Innenstadt“ berichtet (GD 168/15).

III. Lagebild des Polizeipräsidiums Ulm

Das Polizeipräsidium Ulm wird die Sicherheitslage in der Sitzung des Gemeinderats präsentieren und erläutern.

IV. Aktuelle Herausforderungen und Handlungsansätze der Stadt

1. Sauberkeit als Vorstufe von Sicherheit

Abfall, Schmierereien und Schmutz führen regelmäßig zu einem negativen Sicherheitsempfinden. Durch den Einsatz für die Gestaltung eines sauberen Lebensumfeldes wird zugleich der Entstehung kriminalitätsgeeigneter Strukturen entgegen gewirkt. Die Verwaltung hat zur Pflege der Sauberkeit und des Erscheinungsbildes der Stadt ein Handlungskonzept "Ulm ist sauber" erarbeitet:

- Vorbeugung durch Sensibilisierung (Öffentlichkeitsarbeit, bürgerschaftliches Engagement)
- Verbesserung der Reinigungsleistungen (mehr Personal)
- Sanktionen und Kontrolle (u.a. Kommunalen Ordnungsdienst).

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit besteht. Es ist daher ein wichtiges Element städtischer Sicherheitspolitik, dass sich die Stadt für ein sauberes freundliches Lebensumfeld der Bürger einsetzt.

In den nächsten Monaten sollen die besonderen Bedarfe noch einmal herausgearbeitet und das Handlungskonzept "Ulm ist sauber" mit konkreten Maßnahmen zur Verbesserung fortgeschrieben werden.

2. Auffällige Verhaltensweisen im öffentlichen Raum

a) Betteln in der Innenstadt

Regelmäßig sind in den Fußgängerzonen bettelnde Personen anzutreffen. Das sogenannte passive Betteln, also "stilles" Betteln, ist nicht verboten. Ein polizeiliches Einschreiten ist beim passiven Betteln daher nicht möglich. Aggressives Betteln, d. h. wenn auf Passanten massiv zur Abgabe eines Geldbetrages eingewirkt wird, ist jedoch verboten. In solchen Fällen schreitet die Polizei und der Kommunale Ordnungsdienst konsequent ein: Es werden Platzverweise erteilt und Bettelgelder beschlagnahmt. Häufig handelt es sich um organisierte Bettlergruppen und die „Gewinne“ werden durch Hintermänner abgeschöpft.

b) Stadtmusikanten

Das Auftreten von Straßenmusikanten ist ein Beitrag zur Stadtbelebung. Allerdings sollen die in der Innenstadt wohnenden und arbeitenden Menschen nicht übermäßig belästigt werden. Daher müssen von den Musikanten Spielregeln beachtet werden (Spielzeit, Spielplatz, Platzwechsel, etc.). Die Einhaltung der Regeln wird durch den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei überwacht.

c) Anleinplicht für Hunde

Im Innenbereich der Stadt sind Hunde an der Leine zu führen. „Hinterlassenschaften“ sind zu beseitigen. Dies ergibt sich aus der Polizeiverordnung der Stadt Ulm. In der Praxis liegen den Bürgerdiensten allerdings viele Beschwerden vor. Der Kommunale Ordnungsdienst kontrolliert im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

d) Wildplakatierung

Das Anbringen von Plakaten stellt straßenrechtlich eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Illegal angebrachte Plakate verstärken das subjektive Empfinden von Unsauberkeit in

der Stadt und werden daher durch den Kommunalen Ordnungsdienst entfernt. Außerdem werden soweit möglich Bußgelder gegen die Plakatierer sowie die Veranstalter verhängt.

3. Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

Das öffentliche Trinken von Alkohol gehört mittlerweile zum Stadtleben.

Verändertes Freizeitverhalten, ausgeweitete Ladenöffnungszeiten und liberalisierte Sperrzeitregelungen haben dieses Verhalten gefördert.

Treffpunkte Jugendlicher und junger Erwachsener im öffentlichen Raum (Schulhöfen, Grünanlagen, öffentlichen Plätzen, usw.) insbesondere in den späten Abend- und Nachtstunden und die mit zunehmendem Alkoholgenuss verbundenen Auswirkungen, z.B. Lärm, Müll, öffentliches Urinieren, geben Anlass für zunehmende Beschwerden der betroffenen Bevölkerung.

Erwiesen ist ein Zusammenhang zwischen Gewaltdelikten und Alkoholkonsum.

Wie kann die Stadt reagieren?

a) Alkoholverbot

Zum 08.12.17 trat eine Änderung des Polizeigesetzes in Kraft, wonach die Ortspolizeibehörde ermächtigt wird, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen "Brennpunkten" durch Polizeiverordnung für bestimmte Tage und Tageszeiten befristet zu verbieten.

Die Ermächtigung umfasst dabei nur solche Flächen, die sich nach polizeilichen Erkenntnissen durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten deutlich von anderen Flächen des Gemeindegebiets abheben.

Nach den maßgeblichen Feststellungen des Polizeipräsidiums Ulm ist im Stadtgebiet unter den oben genannten Gesichtspunkten kein "Brennpunkt" vorhanden.

b) Präsenz des Ordnungspersonals

Die o.g. Gruppen überschreiten die Grenze zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen häufig nicht und bieten keinen Anlass zum Einschreiten von Polizei und Bürgerdiensten.

Wirksame und nachhaltige Kontrollen sind erforderlich und werden von der Bevölkerung immer mehr eingefordert (Präsenz).

Bei starkem Kontrolldruck sind "Verlagerungstendenzen" festzustellen. Zunehmend haben die Ordnungskräfte dabei meist mit respektlosen und völlig uneinsichtigen Personen umzugehen.

4. Testkäufe/Jugendschutz

Die Bürgerdienste können in Zusammenarbeit mit der Polizei Testkäufe durchführen, um die Einhaltung von jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Damit wird der Einzelhandel für die Thematik des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen sensibilisiert und zur konsequenten Einhaltung gesetzlicher Vorschriften angeleitet. Zudem wird im Rahmen der Kontrollen dem Alkoholmissbrauch von Jugendlichen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen entgegen gewirkt. Hierbei können Testkäufe allerdings nur ergänzend zu präventiven (Mobile Jugendarbeit) und erzieherischen (Schule, Elternhaus) Maßnahmen gesehen werden.

Es werden Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Gaststätten und Stände auf dem Weihnachtsmarkt kontrolliert. Die meist 16-jährigen Testkäufer erhalten bei den Kontrollen leider immer wieder Zigaretten oder hochprozentigen Alkohol.

Die Jugendschutzkontrollen werden auch in den kommenden Jahren konsequent fortgesetzt. Bei Verstößen gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen wurden bereits Bußgelder bis zu 1.200 € festgesetzt.

Jahr	Testkäufe	Beanstandungen
2015	27	11
2016	23	7
2017	24	9

5. Gelbe Karte bei Alkohol-/Drogenmissbrauch und Gewalttaten

Immer mehr Jugendliche fallen durch Drogen- und/oder Alkoholmissbrauch auf. Immer wieder werden auch Gewalttaten Jugendlicher bekannt, wie z.B. Schlägereien aus nichtigen Anlässen in der Diskothek oder auch Gewalttaten im häuslichen Bereich.

Darüber hinaus können jugendliche Täter auch ohne Alkohol-/Drogeneinfluss Aggressionspotential besitzen und aus nichtigen Gründen Straftaten begehen. Hier sind neben den pädagogischen Maßnahmen der Jugendarbeit weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Aktion „Gelbe Karte“ soll die Betroffenen schon vor Einleitung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen aufrütteln und darauf aufmerksam machen, dass ihr bisher an den Tag gelegtes Verhalten den Erwerb des Führerscheins gefährdet bzw. den Führerschein kosten kann.

Zielgruppe sind insbesondere die „jugendlichen Intensivtäter“, die durch die beschriebenen Maßnahmen „auf den richtigen Weg“ gebracht werden sollen. Insbesondere im Bereich des Polizeipräsidiums Ulm wird seit vielen Jahren eine äußerst effektive und vorbildliche Berichtspflicht an die Führerscheinstelle der Stadt Ulm geleistet.

Jahr	Gelbe Karten
2015	28
2016	30
2017	32

6. Prävention durch Jugendarbeit

Die Mobile Jugendarbeit der Stadt Ulm ist an relevanten Treffpunkten von jungen Menschen im öffentlichen Raum in allen Sozialräumen im Rahmen von Streetwork regelmäßig und kontinuierlich präsent, versucht einen Kontakt herzustellen, tragfähige Beziehungen und Vertrauen zu den Zielgruppen aufzubauen und bietet gegebenenfalls Beratung und Unterstützung zu unterschiedlichen Themen der Zielgruppen an. Allgemein ist die Mobile Jugendarbeit vom Konzept her ein präventives, niedrighschwelliges, akzeptanz- und lebensweltorientiertes Unterstützungsangebot für sozial benachteiligte Menschen im Alter von 14-27 Jahren. Dabei agieren die Mitarbeiter_innen parteilich für Ihre Zielgruppen und können somit keinerlei ordnungspolitische Funktion übernehmen, welche die Beziehung zu den Zielgruppen gefährden würde.

Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendhäusern in den Sozialräumen und im zentralen Jugendhaus Büchsenstadel werden neben dem offenen Treff freizeitpädagogische, sportliche und kreative Angebote, wie Theaterprojekte, Tanzgruppen, Ausflüge oder in Kooperation mit der Mobilien Jugendarbeit das „Nightball“ angeboten.

Präventive Jugendarbeit wird auch durch folgende Einrichtungen betrieben:

- Die Präventionsbeauftragte der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises macht in den Schulen Angebote zum Thema Alkohol, Drogen und Medien
- Die Caritas macht Präventionsangebote in Betrieben zum Thema Alkohol und Drogen
- Die Drogenhilfe e.V. macht ebenfalls Beratung in Schulen und Betrieben

- Und auch die städtische Schulsozialarbeit berät Schüler und Schülerinnen vor Ort an den Schulen.

7. Häusliche Gewalt

Gewalt, vor allem gegen Frauen und Kinder, findet meist im sozialen Umfeld, in der Familie und in der Partnerschaft statt. In den Gesprächen mit den Opfern – zumeist sind dies die Frauen – wird ermittelt, ob und welche Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden müssen. Darüber hinaus werden die Opfer auch über bestehende Beratungsangebote informiert. Als Konsequenz eines Übergriffes kann gegen den Täter von der Polizei und den Bürgerdiensten ein Wohnungsverweis mit Rückkehrverbot ergehen. Gleichzeitig kann auch ein sogenanntes Annäherungsverbot ausgesprochen werden, das dem Täter verbietet, sich dem Opfer zu nähern.

Jahr	Annäherungsverbote
2015	11
2016	15
2017	12

8. Versammlungen

Versammlungen unter freiem Himmel sind nur anmeldepflichtig und bedürfen keiner Genehmigung. Versammlungen finden in den verschiedensten Formen (Kundgebungen, Aufzüge, Mahnwachen) und zu den vielfältigsten Anlässen statt. Vor allem bei größeren Veranstaltungen werden im Rahmen von Kooperationsgesprächen mit dem Veranstalter und der Polizei Vereinbarungen getroffen und Auflagen festgelegt, um einerseits die Grundrechtswahrnehmung der sich Versammelnden zu garantieren, und andererseits die Einschränkungen von Rechten Dritter und die belastenden Auswirkungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Ein Verbot ist auf Grund des hohen Rechtsgutes der Versammlungsfreiheit nur beim Vorliegen sehr enger Voraussetzungen möglich.

Die Anzahl der Versammlungen ist in Ulm sehr hoch und nimmt immer mehr zu.

Jahr	Versammlungen
2015	115
2016	82
2017	98

9. Videoüberwachung

Die Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist § 21 Abs. 3 Polizeigesetz für Baden-Württemberg. Danach können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebietes deutlich abhebt und Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. D.h., eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist nur an Kriminalitätsschwerpunkten möglich.

Nach den Feststellungen des Polizeipräsidiums Ulm gibt es in der Stadt keine auffällige Entwicklung, insbesondere keinen außergewöhnlichen, sich deutlich abhebenden Kriminalitätsschwerpunkt.

Die Überwachung besonders kriminalitätsbelasteter Räume - hierbei handelt es sich nicht um Kriminalitätsschwerpunkte - mittels Video ist wegen der weiträumigen Verteilung der Straftaten rechtlich nicht begründbar und nicht Erfolg versprechend.

Videoüberwachung wäre außerdem kein Ersatz für fehlende öffentliche Präsenz von der Polizei und

der Stadt. Im Gegenteil, die Erwartungshaltung der Bürger hinsichtlich eines raschen Einschreitens von Sicherheitskräften in überwachten Räumen ist deutlich höher.

10. Waffen

Als Waffenbehörde überprüfen die Bürgerdienste alle drei Jahre die Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer. Ausschlusskriterien sind hier etwa Straftaten. Auch das Bedürfnis zum Waffenbesitz wird regelmäßig kontrolliert. Jägern und Sportschützen wird dies z.B. zuerkannt. Der Waffenbesitzer muss auch für den Umgang mit Waffen persönlich geeignet sein, darf also z.B. kein Alkoholproblem haben.

Der Amoklauf von Winnenden im Jahr 2009 hatte eine Verschärfung des Waffengesetzes zur Folge. Seither müssen alle Waffenbesitzer die sichere Aufbewahrung ihrer Waffen und Munition nachweisen, der Waffenbehörde steht es zu, dies zu kontrollieren.

Die konsequente Umsetzung des Waffenrechts hat in Ulm zu einer deutlichen Reduzierung des Waffenbestands geführt:

Jahr	Inhaber von Waffenbesitzkarten	Waffen	Kontrollen	Beanstandungen
2008	1.600	6.850	0	0
2017	826	4.634	348	36

Waffenkontrollen sind sehr zeitaufwändig. Kontrolliert wird in Doppelbesetzung.

Bei allen Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, wird eine Gebühr festgesetzt. Abhängig von der Schwere des Verstoßes wird eine waffenrechtliche Abmahnung, ein Bußgeldverfahren, ein Strafverfahren oder der Widerruf der Waffenbesitzkarte eingeleitet.

Es werden sowohl angekündigte und unangekündigte Waffenkontrollen durchgeführt. Die Kontrolldichte wurde in den letzten Jahren massiv erhöht. Bis Ende des Jahres 2017 konnte somit jeder Waffenbesitzer mindestens einmal kontrolliert werden. Es sind auch weiterhin Waffenkontrollen geplant.

11. Spielhallen

Die Bürgerdienste sind für den Vollzug des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) zuständig. Die Erteilung, Versagung und der Widerruf von Spielhallenerlaubnissen ist hierbei ein Schwerpunkt.

a) Rechtslage

Alle 41 Spielhallen in Ulm benötigen seit dem 01.07.2017 eine Erlaubnis nach dem LGlüG. Bei der Beurteilung, ob eine Spielhallenerlaubnis nach dem LGlüG erteilt werden kann, sind insbesondere folgende Maßstäbe im LGlüG maßgebend:

- Verbot von Mehrfachkonzessionen in einem Gebäudekomplex
- Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen

Alle Spielhallenbetreiber haben eine neue Erlaubnis nach dem LGlüG beantragt. Die Prüfung der Antragsunterlagen war sehr zeitintensiv und konnte daher erst im April 2018 abgeschlossen werden.

In Ulm haben lediglich 12 Spielhallen eine Erlaubnis nach dem LGlüG erhalten. 29 Spielhallen wurde die Erlaubnis versagt. Das Rechtsgebiet ist sehr komplex und rechtliches Neuland. Es ist davon auszugehen, dass alle Spielhallenbetreiber, welche eine Ablehnung erhalten haben, den Rechtsweg ausschöpfen. Bis tatsächlich Spielhallen geschlossen werden, können deshalb noch einige Jahre vergehen.

b) Kontrollen

Die Polizei und die Bürgerdienste führen regelmäßig Spielhallenkontrollen durch. Bei Verstößen werden Anordnungen getroffen und Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Jahr 2017 wurden 14 Spielhallen kontrolliert. Die Durchführung der Kontrollen mit Vor- und Nacharbeit sind sehr zeitintensiv. Es wurden 5 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

c) Wettbüros

Derzeit gibt es in Ulm zehn Wettbüros. Zuständig für die Erteilung der Konzession oder die Untersagung unerlaubt ausgeübter Wettbüros ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Das Konzessionierungsverfahren ist noch immer nicht abgeschlossen.

12. Prostitution

Das neue Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) trat zum 01. Juli 2017 in Kraft. Das ProstSchG soll die in der Prostitution Tätigen besser schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht stärken und Kriminalität in der Prostitution bekämpfen.

Das ProstSchG besteht aus zwei Säulen: Zum einen die Anmeldepflicht aller Prostituierten und zum anderen die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbetreibende.

Die Anmeldepflicht der Prostituierten umfasst vor Ausstellung der Anmeldebescheinigung ein gesundheitliches Beratungsgespräch beim Gesundheitsamt sowie ein umfassendes Anmelde- und Beratungsgespräch bei den Bürgerdiensten der Stadt Ulm.

Bis März 2018 wurden Anmeldebescheinigungen an 140 Prostituierte ausgestellt. Die Prostituierten stammen schwerpunktmäßig aus Südosteuropa, hauptsächlich aus Rumänien.

In den Anmelde- und Beratungsgesprächen wird standardmäßig auf die Beratungsstelle ela verwiesen. Ela ist eine Beratungsstelle der Aidshilfe, die im Mai 2017 eingerichtet wurde. Die Tätigkeit der ela besteht dabei aus dem ineinandergreifenden Konzept des Netzwerkaufbaus und aufsuchender Arbeit im Bordell, verbunden mit einem niederschweligen Beratungsangebot.

Die Bordellbetriebe müssen einen Antrag auf Konzessionierung ihres Betriebes stellen. Diesem Antrag ist ein Betriebskonzept beizulegen. In diesem Rahmen wird auch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des Betreibers sowie des Stellvertreters bzw. der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Person, durchgeführt.

Die vorliegenden 22 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis werden aktuell geprüft.

Kontrollen der Prostitutionsbetriebe sind geplant.

Für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes stimmen sich die Bürgerdienste mit dem Gesundheitsamt, der Polizei, dem Sozialbereich, dem Bauamt und der Beratungsstelle ela ab.

13. Gefährliche Hunde

Wo sich viele Menschen aufhalten, können Hunde eine nicht zu unterschätzende Gefahr darstellen. So beispielsweise in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Haltestellenbereichen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln, in Fußgängerunterführungen, in Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen.

Zahlreiche Rechtsvorschriften beinhalten Regelungen für die Gefahrenvorsorge. Dazu zählen die Anleinplicht, das Verbot, Hunde auf Kinderspielplätzen auszuführen und viele mehr. Darüber hinaus sind häufig auch polizeibehördliche Anordnungen zu treffen, um ein gefahrloses

Zusammenleben von Mensch und Hund zu gewährleisten. Die folgenden Zahlen lassen als Fazit die Aussage zu, dass zwar das Thema „Kampfhund“ in Ulm nicht sonderlich brisant ist, dass allerdings die Problematik „gefährliche Hunde“ ganz allgemein und unabhängig von der Rasse eine zunehmende Bedeutung erlangt hat.

Jahr	angeordnete Maulkorbpflicht	angeordnete Verhaltensprüfungen	Beschlagnahmte Hunde
2015	2	16	0
2016	5	7	0
2017	8	9	3

14. Heimaufsicht

a) Allgemeines

Im Ulmer Stadtgebiet existieren derzeit 26 Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen. Im Alten- und Pflegebereich existieren nach letztem Stand 1.290 Plätze, im Behindertenbereich 440 Plätze.

Die Einrichtungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in der Regel einmal jährlich überprüft, im Bedarfsfalle gegebenenfalls auch mehrfach.

b) Landesheimbauverordnung

Seit dem 01.09.2009 ist für die bestehenden und künftigen stationären Einrichtungen die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Kraft getreten. Diese LHeimBauVO trat für neue Einrichtungen sofort in Kraft, für Einrichtungen im Bestand gelten die wesentlichen Regelungen nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren ab dem 01.09.2019.

Diese Regelungen stellen die Einrichtungen vor erhebliche Probleme, insbesondere weil dort festgelegt wird, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen muss und die Wohngruppengröße auf 15 limitiert wurde.

Die Einrichtungen im Bestand in Ulm erfüllen die Vorgaben der LHeimBauVO derzeit in höchst unterschiedlichem Ausmaß, wobei einige Einrichtungen durch gesetzliche Sonderregelungen die Möglichkeit haben, die Übergangsfristen bis maximal zum Jahr 2034 verlängern zu lassen.

Nach derzeitigem Sachstand ist damit zu rechnen, dass bis 01.09.2019 insgesamt 60 Plätze im Pflegebereich verloren gehen werden, die nicht durch Neubauten ersetzt werden.

Während der Umbauphase einer Einrichtung werden vorübergehend weitere 50 Plätze fehlen, die jedoch nach Abschluss des Umbaus wieder zur Verfügung stehen werden.

Die Auswirkungen der Landesheimbauverordnung werden die Einrichtungen, deren Träger und natürlich auch die Heimaufsichten bis zum Jahr 2019 und darüber hinaus in erhöhtem Maße beschäftigen und erhebliche personelle und sachliche Ressourcen binden.

V. Organisatorische Strukturen und Zusammenarbeit in Ulm

1. Kommunalen Ordnungsdienst

a) Ausgangslage

Die Bevölkerung verlangt zu Recht eine Kontrolle der öffentlichen Plätze und Straßen bei Veranstaltungen und von Einrichtungen (z. B. Gaststätten, Vergnügungstätten, Spielhallen usw.). Präsenz auf der Straße stärkt das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung und wird sehr positiv wahrgenommen und bewertet.

b) Kommunaler Ordnungsdienst bei den Bürgerdiensten

Kommunale Ordnungsdienste in den Stadtverwaltungen sind vor allem entstanden, um

dem steigenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Regulierung der Ordnung im öffentlichen Raum hinsichtlich der Sauberkeit und zur Gewährleistung eines gedeihlichen Zusammenlebens gerecht zu werden. Grund war auch eine wachsende Veranstaltungsdichte, die Gastronomieentwicklung durch Wegfall der Sperrzeit und eine zunehmende Nutzung des öffentlichen Raumes als Eventfläche in der Freizeit. Trotz Sparzwängen in den Landeshaushalten, die zu Personalrückgang bei der Polizei geführt haben und die keine wesentliche Verbesserung in nächster Zeit erwarten lassen, ist diese nach Kräften bemüht, im öffentlichen Raum präsent zu sein und vor allem im Bereich der Innenstadt Ulms einen Schwerpunkt zu setzen. Im Ergebnis können weder die Stadt noch die Polizei mit dem bestehenden Personal auf die zunehmende Beschwerdelage und die in der Bevölkerung bestehende Erwartungshaltung angemessen reagieren.

Der Gemeinderat hat deshalb der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) im Jahr 2008 zugestimmt. Von anfänglich zwei Mitarbeitern wurde der KOD auf heute sechs Mitarbeiter aufgestockt.

c) Stellung, Aufgaben und Einsatz

Die Bediensteten des KOD haben die Stellung von Polizeibeamten. Ihre Befugnisse ergeben sich insbesondere aus dem Polizeigesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz. So dürfen die Bediensteten des KOD bei Ausübung ihrer übertragenen Aufgaben z.B. Verwarnungsgelder erheben, Bußgeldverfahren einleiten, Personen befragen, anhalten, festhalten und durchsuchen sowie des Platzes verweisen und ggf. in Gewahrsam nehmen. Sie haben auch die Möglichkeit, Personalien aufzunehmen, Gegenstände sicherzustellen oder zu beschlagnahmen.

Schwerpunkte der Tätigkeit des KOD sind:

- Überwachung von öffentlichen Plätzen und Gaststätten aufgrund von Beschwerden aus der Bürgerschaft über Vandalismus, Ruhestörungen etc.
- Einhaltung der Vorschriften für Spielplätze und Grünanlagen (z.B. Grillverbote)
- Überwachung von Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bzgl. Alkohol und Rauchen im öffentlichen Raum
- Kontrolle von Auflagen bei Großveranstaltungen
- Einhaltung von Vorschriften zur Entsorgung des persönlichen Kleinmülls gemäß dem Sauberkeitskonzept der Stadt Ulm
- Überwachung von Straßenmusikanten (Lärmbeschwerden)
- Umsetzung der Regelungen über die Leinenpflicht für Hunde
- Verkehrsregelungen in der Fußgängerzone
- Überwachung des ruhenden Verkehrs (im Umfeld von Gaststätten und Vergnügungsstätten bei entsprechender Beschwerdelage und bei Gefahr für die Verkehrssicherheit, wie Halten im absoluten Halteverbot, Feuergassen etc.)
- Waffenkontrollen

Aus Gründen des Eigenschutzes und der Beweissicherung agiert der KOD in Doppelstreife.

d) Erfahrungen

Die Erfahrungen sind rundum positiv. Regelmäßig gibt es positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Bei Ordnungsstörungen haben die Bürgerdienste die Möglichkeit, umgehend und flexibel zu reagieren. Regelmäßige Absprachen mit dem Polizeipräsidium, dem Jugendamt und den Entsorgungsbetrieben sind Standard. Die Präsenz ist "bedarfswendend" und der betroffene Bürger fragt nicht an Zuständigkeiten

des Landes.

e) Verstärkung des KOD

Neben dem KOD zeigt der Gemeindliche Vollzugsdienst (GVD) bei den Bürgerdiensten mit 15 Mitarbeitern (davon 11 Vollzeitkräfte) bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs Präsenz im öffentlichen Raum.

Derzeit wird erprobt, ob es sinnvoll und verhältnismäßig ist, einem Teil der Mitarbeiter des GVD zusätzlich (Teil-) Aufgaben des KOD zu übertragen.

Ziel der Erprobung ist eine verstärkte Wahrnehmung der Aufgaben des KOD, ohne die Überwachung des ruhenden Verkehrs unzumutbar einzuschränken. Über das Ergebnis der Erprobung soll dem Gemeinderat noch in 2018 schriftlich berichtet werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, den KOD um zwei Stellen aufzustocken.

f) Abgrenzung Polizeivollzugsdienst (Landespolizei)

Das Schaffen von mehr Präsenz im öffentlichen Raum zum Vollzug der städtischen Polizeiverordnung, entbehrt jedoch nicht die Präsenz der Landespolizei. Die Zuständigkeiten der städtischen Ordnungskräfte sind beschränkt auf Ordnungsstörungen. Z. B. wird der Kommunale Ordnungsdienst beim Antreffen einer größeren Gruppierung, welche sich aggressiv verhält, auch weiterhin immer den Polizeivollzugsdienst (Landespolizei) alarmieren und nicht selbst einschreiten. In den vergangenen zwei Jahren gab es leider zwei Vorfälle, in welchen Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes tätlich angegriffen und verletzt wurden. Aus Eigenschutz und fehlender polizeilicher Ausbildung stößt der Kommunale Ordnungsdienst daher, insbesondere bei aggressivem Publikum, schnell an seine Grenzen. Bei Straftaten, z. B. Drogenhandel, liegt die Zuständigkeit ohnehin ausschließlich beim Polizeivollzugsdienst (Landespolizei). Dies ist auch der Grund, weshalb der Kommunale Ordnungsdienst an den Wochenenden maximal bis 02.00 Uhr arbeitet. Danach besteht eine klassische Lage für die Landespolizei. Hierzu hält der Polizeivollzugsdienst entsprechendes Personal vor.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes (Landespolizei). Daher ist das Land gefordert, deutlich mehr Polizeipräsenz im öffentlichen Raum zu schaffen.

2. Sicherheitspartnerschaft Stadt - Polizei

Zwischen den Bürgerdiensten und dem Polizeipräsidium Ulm besteht ein großes Maß an Übereinstimmung in Sicherheitsfragen. Die Sicherheitspartnerschaft ist von Vertrauen geprägt und hat ein gemeinsames Eintreten für Sicherheit und Ordnung in der Stadt zum Ziel. Seit der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes bei der Stadt sind die Verbindungen noch enger. Diese Sicherheitspartnerschaft soll in den kommenden Monaten noch weiter ausgebaut werden, um zu verdeutlichen, dass Stadt und Polizei an einem Strang ziehen

Die Sicherheitskonzeption des Polizeipräsidiums Ulm und der Stadt (Anlage 4) beinhaltet folgende Ziele:

- Kriminalität weiter eindämmen
- vorhandene Ordnungsstörungen zurückdrängen
- das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger stärken.

3. Sicherheitsrelevante Plätze/Kontrollen

a) Zusammenarbeit mit der Polizei Ulm

Das Polizeipräsidium Ulm führt an den Orten mit erhöhter Kriminalitätsbelastung im Innenstadtbereich im Rahmen ihrer Gewaltkonzeption verstärkt Präsenz- und Kontrollmaßnahmen an den Szenentreffpunkten durch. Insbesondere Aggressionsdelikte im öffentlichen Raum sollen dadurch verhindert werden. Auch der Kommunale Ordnungsdienst der Bürgerdienste kontrolliert in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm die o.g. Örtlichkeiten. Die Kontrollen werden insbesondere auch an den Wochenenden spät nachts durchgeführt. Nicht immer können die Verursacher von Vermüllungen und Sachbeschädigungen festgestellt werden. Immer wieder treffen der Kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei auf Örtlichkeiten, die schon vermüllt bzw. beschädigt sind, aber niemand mehr anzutreffen ist. Sind jedoch Störer anzutreffen, werden Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Ordnungsstörungen eingeleitet und polizeiliche Maßnahmen (z. B. Platzverweise) durchgeführt. Bei besonders „auffälligen Personen“ werden zielgerichtete Maßnahmen, ggf. in gemeinsamen Fallkonferenzen zwischen Stadt und Polizeivollzugsdienst vereinbart und getroffen. Dazu zählen u.a. befristete Aufenthaltsverbote für den Innenstadtbereich. Des Weiteren werden Jugendschutzkontrollen, Gaststättenkontrollen und Spielhallenkontrollen regelmäßig von der Polizei und den Bürgerdiensten durchgeführt.

b) Beschwerdelage

Es gehen insbesondere Bürgerbeschwerden zu folgenden Plätzen bei der Stadt Ulm ein:

- Bahnhofsvorplatz/Bahnhofsunterführung
- Fußgängerzone
- Hinter dem Brot
- Karlsplatz
- Wilhelmshöhe
- Friedrichsau

Es wird beklagt, dass es an diesen Plätzen zu gefährlich sei, zu laut hergeht, zu viel Alkohol getrunken und Drogen konsumiert werden.

c) Maßnahmen

Gerade die o. g. Plätze werden deshalb täglich vom Polizeipräsidium Ulm und dem Kommunalen Ordnungsdienst aufgesucht und kontrolliert. Es werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Dies können z. B. Platzverweise sein. Hierbei gibt es aber auch Grenzen: Alkoholkonsum im öffentlichen Raum ist nämlich nicht verboten. D. h. bei Alkoholkonsum kann nur dann ordnungsrechtlich eingeschritten werden, wenn eine Gefahrensituation vorliegt oder andere Ordnungsverstöße wie Lärm, Müll oder öffentliches Urinieren vorliegen. Die Erfahrung der bisherigen Kontrollen zeigt jedoch, dass die Grenze zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen oft nicht überschritten wird, weshalb ein Einschreiten nicht immer möglich ist.

Es ist dennoch wichtig, dass die bereits sehr intensiven Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst (Landespolizei) und den Kommunalen Ordnungsdienst fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Kontrollen können negative Entwicklungen erkannt werden. So kann frühzeitig in Abstimmung mit den Sicherheitspartnern reagiert werden. Sobald z. B. der Verdacht einer Straftat nahe liegt, wie es beim Drogenkonsum der Fall ist, wird vom Kommunalen Ordnungsdienst umgehend die Polizei eingeschaltet.

d) Verhinderung von Angsträumen

Um gegen Angsträume präventiv vorzugehen sind diese allgemein angstfrei zu machen, so dass Teile der Stadt nicht gemieden werden müssen. Durch stadtplanerische Maßnahmen, wie eine bessere Beleuchtung von dunklen Ecken und durch die Präsenz von Polizei und

KOD kann bereits eine Erhöhung des Sicherheitsempfindens bewirkt werden. Die sicherheitsrelevanten Plätze im Innenstadtbereich wurden von der Stadt Ulm und dem Polizeipräsidium Ulm bewertet. Mit dem Thema der sicherheitsrelevanten Straßen und Plätze im öffentlichen Raum befasst sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Polizei und den zuständigen städtischen Dienststellen.

Aus der Anlage 5 kann eine ausführliche Bewertung der einzelnen Plätze mit den entsprechenden Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, polizeiliche Maßnahmen, soziale Maßnahmen etc.) entnommen werden. Die letzte gemeinsame Begehung fand am 21.02.2018 statt. Im Mai wird eine weitere Begehung stattfinden. Die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen werden hierzu eingeladen.

4. Kooperation zwischen Bürgerdiensten, Polizei, Veranstaltern, Gastronomen

Gespräche und Informationsveranstaltungen der Bürgerdienste und der Polizei mit Gastronomen und Veranstaltern sind obligatorisch, unter Einbeziehung der unmittelbaren Anwohner. Neben Sicherheitskonzepten werden dabei die jeweiligen „Spielregeln“ festgelegt. Spielregeln müssen kontrolliert werden und Verstöße Konsequenzen haben.

5. Private Sicherheitsdienste

Private Sicherheitsdienste erbringen einen wichtigen Beitrag für den betrieblichen und privaten Sicherheitsbereich. Sie nehmen keine Aufgaben im Rahmen des staatlichen Sicherheitsmonopols wahr. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist staatlicher Kernbereich.

Der Einsatz privater Sicherheitsdienste setzt die Trennung zwischen hoheitlichen und sonstigen Sicherheitsaufgaben voraus. Eine Zusammenarbeit zwischen privaten Sicherheitsdiensten und den Sicherheits-/Ordnungsbehörden ist nur auf vertraglicher Basis mit qualifizierten Unternehmen und unter klarer Abgrenzung der Aufgaben denkbar (z. B. bei Großveranstaltungen).

Prinzipiell wird der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten zu Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum sehr kritisch gesehen und abgelehnt. Von einem solchen Einsatz geht eine falsche Signalwirkung aus. Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen und Events etc., die Veranstalter zur intensiven und verantwortungsvollen Wahrnehmung ihrer Pflichten angehalten werden und dafür ggf. auch professionelle Sicherheitsunternehmen heranziehen.

6. Bürgerschaftliches Engagement und Zivilcourage

Bei allem Fordern nach mehr Ordnungskräften kann es eine allgegenwärtige Rund-um-die-Uhr-Präsenz nicht geben, unabhängig davon, ob dies überhaupt wünschenswert wäre. Deshalb muss auch die Bürgerschaft ihren Anteil an der Ordnung in der Stadt tragen. Die Probleme mit Abfall und Müll zeigen deutlich, was gemeint ist: Keine noch so starke Ordnungspartnerschaft wird die „Vermüllung“ bewältigen können, wenn es nicht gelingt, etwas in den Köpfen der Menschen zu bewegen. Es darf nicht nur an den Symptomen gearbeitet, vielmehr müssen die gesellschaftlichen Ursachen selbst verändert werden. Wenn jemand Abfall auf die Straße wirft oder seinen Hund auf dem Gehweg sein Geschäft erledigen lässt, ohne den Hundekot zu beseitigen, dürfen die vorbeigehenden Passanten nicht wegsehen, sondern müssen den Umweltsünder sofort zur Rede stellen. Die direkte Ansprache des Fehlverhaltens kann Wunder bewirken. Wertvorstellungen wie „das gehört sich einfach nicht“ als Spielregeln für das Zusammenleben der Menschen gilt es (wieder) zu aktivieren. Hierzu gehören auch Eigeninitiative sowie der Wille, Verantwortung zu übernehmen. Nicht auf die Stadtreinigung zu warten, sollte ein Leitmotiv sein, sondern sich für sein Umfeld mitverantwortlich zu fühlen und Abfall wie Unrat auch selbst einmal aufzuheben.

VI. Freiluftveranstaltungen im Innenstadtbereich

1. Allgemeines

Bei den in der Anlage 6 aufgeführten Freiluftveranstaltungen handelt es sich um eine Übersicht der geplanten Veranstaltungen im Jahr 2018 in Ulm.

Die besondere Kulisse der Örtlichkeiten, wie der Münsterplatz und der Klosterhof in Wiblingen, sind oft entscheidende Kriterien für die Veranstalter.

2. Problemlage

Vor dem Hintergrund der Konfliktlagen ist die Entscheidung, wo welche Veranstaltungen stattfinden können, immer von dem Willen getragen, die Immissionen der Veranstaltungen so gering wie möglich zu halten und eine Ausgewogenheit über das gesamte Stadtgebiet zu erreichen.

Durch die in den Erlaubnissen enthaltenen Auflagen wollen die Bürgerdienste einen Status erreichen, der grundsätzlich die Veranstaltungen ermöglichen soll, aber auch den Bedürfnissen und Interessen der Anwohner, insbesondere der Nachtruhe, Rechnung trägt.

Von den Bürgerdiensten wird erwartet, dass die „vereinbarten Spielregeln“, d.h. die Auflagen in den Genehmigungen, überwacht werden.

Beschwerden wegen des mit den Veranstaltungen verbundenen Lärms nehmen ständig zu.

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- „Runder Tisch“ mit Polizei, Veranstaltern und Anwohnern vor und nach Veranstaltungen (z.B. Schwörmontag, Narrensprung, Donaufest usw.).
- Kontrollen durch Kommunalen Ordnungsdienst und Polizei. Häufig verstärkt durch weiteres internes Personal der Bürgerdienste oder Bereitschaftspolizei.
- Ahndung wesentlicher Verstöße.

3. Schwörmontag

Das Schwörwochenende verlief trotz des hohen Besucheraufkommens überwiegend friedlich. Das Ausschank- und Musikende wurde wie in den Vorjahren auf 24.00 Uhr gelegt.

Die eingesetzten Sicherheits- und Sanitätskonzepte haben sich bewährt. Beim Fischerstechen kam 2017 erstmalig ein Sicherheitskonzept zum Tragen. Zusätzlich wurden die Konzerte sowie die Schwörrede erstmalig durch Betonelemente geschützt. Am Nabada und der Lichterserenade wurde die bisherige Brückensperrung örtlich und zeitlich ausgeweitet.

Auch 2018 werden die o.g. Maßnahmen wieder gemeinsam mit den bayrischen Sicherheitsbehörden umgesetzt.

Während den Veranstaltungen fanden regelmäßige Treffen des Sicherheitsstabes statt um einen möglichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden wie auch der Polizeiinspektion Neu-Ulm und dem Ordnungsamt Neu-Ulm verliefen sehr gut.

Gemeinsam mit der Polizei haben die Bürgerdienste Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Diese sind effektiv und unbedingt erforderlich.

Nach einem deutlichen Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2016 wurden im Jahr 2017 wiederum vermehrt Körperverletzungsdelikte zur Anzeige gebracht. Die Fallzahlen bewegen sich dabei auf

dem Niveau des Jahres 2015. Der Rückgang in 2016 dürfte auf die deutliche geringere Besucheranzahl zurückzuführen sein.

	2017	2016	2015
Widerstand gg. Vollzugsbeamte	3	1	2
Taschendiebstahl	2	3	10
Gewahrsam	3	0	0
Körperverletzung (davon gef. KV)	19 (5)	4 (1)	18 (3)
Beleidigung -sexuell-	2	1	1

Das Sicherheitskonzept Schwörmontag wird mit folgenden Schwerpunkten ständig angepasst:

- Kontrolle der Auflagen und Veranstaltungsplätze
- Kontrolle Jugendschutz
- Lärmreduzierung
- Verzicht Sperrzeitverkürzung Discotheken
- Müll
- Toiletten
- Unterstützung durch Mobile Jugendarbeit

4. Sicherheit bei Großveranstaltungen

Aufgrund der terroristischen Anschläge in den vergangenen Jahren hat sich die Sicherheitslage verschärft. Dies beeinflusst auch das Sicherheitsempfinden der Ulmer Bürgerinnen und Bürger. Um daher die Sicherheit bei Großveranstaltungen gewährleisten zu können, findet eine fortlaufende Sicherheitsanalyse und Bewertung durch Polizei und Bürgerdienste statt. Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen, individuell an der Veranstaltung angepasst, umgesetzt:

- Regelmäßiger Informationsaustausch und Sicherheitsanalyse zwischen Polizei und Bürgerdiensten
- Frühzeitige Zusammenarbeit und Kooperation der Sicherheitspartner (Bürgerdienste, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, u.U. Polizei Neu-Ulm) und dem verantwortlichen Veranstalter
- Anpassung der Sicherheitskonzepte situativ nach Sicherheitslage
- Sicherheitsrelevante Informationen an Veranstalter (Sensibilisierung)
- Kommunikationskonzept/ Meldekette (Funkgeräte, regelmäßige Treffen)
- Sanitäts- und Rettungsdienstkonzept (Rettungswege, Einsatz Sicherheitspersonal)
- Erhöhung Präsenz Polizei, Kommunaler Ordnungsdienst, Sicherheitspersonal Veranstalter
- Sensibilisierung der Besucher (Öffentlichkeitsarbeit)
- Einrichtung eines Sicherheitsstabes während der Veranstaltung
- Kontrolle der Einhaltung des Sicherheitskonzeptes während der Veranstaltung
- Mobile Absperrungen im Einzelfall, z.B. Weihnachtsmarkt ("Wer alles schützen will, schützt nichts.")

VII. Sicherheit im Straßenverkehr

1. Verkehrsunfallbilanz

Quelle: Polizeipräsidium Ulm	2017	2016	Änderung in %
Unfälle insgesamt	4.945	4.903	+ 0,9 %
davon mit Sachschaden	4.497	4.398	+ 2,2 %

davon mit Personenschaden	448	505	- 11,3 %
Getötete	2	1	+ 100 %
Unfälle mit jungen Fahrern	425	447	- 4,9 %
Unfälle mit Senioren	327	318	+ 2,8 %

Im Jahr 2017 haben die Unfallzahlen um 0,9 % zugenommen.

2. Präventive Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit für Jung und Alt

a) Sicherheitstraining für Fahranfänger und Senioren

Junge Erwachsene sind seit Jahren überproportional an Verkehrsunfällen beteiligt. Einer der Gründe dafür ist die bei Fahranfängern noch fehlende Erfahrung. Mit der Fahrschul Ausbildung wurde zwar ein wichtiger Baustein gelegt, viel wichtiger ist jedoch, das erlernte Wissen in die Praxis umzusetzen. Die Stadt Ulm unterstützt Fahranfänger dabei und bietet seit September 2011 in Kooperation mit der Verkehrswacht Ehingen e.V. die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Sicherheitstraining das Fahrverhalten in kritischen Situationen zu verbessern. Dafür gibt es einen Zuschuss von 30 €. Von bisher 7.800 angeschriebenen Fahranfängern haben bis heute lediglich 252 Personen ein Sicherheitstraining absolviert.

Seit 2016 wird der gleiche Zuschuss auch für Senioren angeboten, die freiwillig ein Sicherheitstraining durchführen. Hier liegen wir aktuell bei ca. 50 Teilnehmern.

b) Führerscheintausch gegen DING-Jahreskarte

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtzahl der motorisierten Verkehrsteilnehmer wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Grund dafür ist nicht allein der demografische Wandel, sondern auch der Umstand, dass neu ins Seniorenalter kommende Jahrgänge fast ausnahmslos im Besitz einer Fahrerlaubnis sind. Vorsicht, Routine und Erfahrung sind die Stärken älterer Verkehrsteilnehmer. Dafür gibt es aber bei über 65-Jährigen zunehmend Probleme mit dem Hören und Sehen sowie der nachlassenden Reaktionsgeschwindigkeit. Die Folge sind auch hier gestiegene Unfallzahlen. Immer häufiger erreichen die Führerscheinstelle Meldungen über alters bzw. krankheitsbedingte Einschränkungen älterer Kraftfahrer.

Dagegen versucht die Stadt etwas zu tun:

Um alle Senioren den Umstieg vom eigenen Auto auf Bus und Bahn zu erleichtern, bietet die Stadt in Kooperation mit den Stadtwerken und weiteren Partnern, wie z.B. dem Seniorenrat Ulm und der Polizei, seit Oktober 2017 einen besonderen Anreiz: Wer seinen Führerschein freiwillig abgibt und sein Fahrzeug abmeldet, erhält einmalig eine kostenlose Jahreskarte für das gesamte DING-Gebiet.

Das auf 150 Jahreskarten beschränkte Angebot haben bislang 103 Senioren angenommen.

Es ist beabsichtigt, das Angebot dauerhaft unreglementiert aufzunehmen.

3. Überwachung des fließenden Verkehrs

a) Geschwindigkeitskontrollen

Die konsequente Überwachung des fließenden Verkehrs ist unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit der Stadt um besonders Gefahren an stark befahrenen Straßen in Tempo-30-Zonen, an Schulen und Kindergärten oder auch an Unfallhäufungsstellen entgegenzuwirken.

Sie erhält auch zunehmend Bedeutung bei der Verbesserung des Wohnumfeldes, z.B. durch ihren Beitrag zur Reduzierung des Verkehrslärms.

Nicht zuletzt durch intensive Geschwindigkeitsüberwachungen, sowohl von städtischer wie auch von polizeilicher Seite, ist es in den letzten Jahren gelungen, insbesondere die Zahl der Verunglückten und dabei vor allem der schwerverletzten Personen bei Verkehrsunfällen mit der Unfallursache Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren.

Jahr	Geschwindigkeits- überschreitungen		Beanstandungsquote in %		Fahrverbote
	stationäre Anlagen	mobile Anlagen	stationäre Anlagen	mobile Anlagen	Insgesamt
2015	120.000	15.000	0,6	6,8	634
2016	122.000	16.000	0,5	8,8	531
2017	115.000	17.000	0,4	8,8	537

Im Stadtgebiet werden von den Bürgerdiensten stationäre, teilstationäre und mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Eine teilstationäre Semistation befindet sich seit Mai 2017 im Einsatz. Mit dieser Anlage können Beschwerden gezielter und über einen längeren Zeitraum hinweg überwacht werden. Eine weitere solche Anlage soll 2018 beschafft werden.

b) Fahrradkontrollen

Fußgängerbereiche sind Schonräume für die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Fußgänger. In diesen Bereichen dürfen sie darauf vertrauen, nicht von Fahrzeugführern gefährdet zu werden. Darüber setzen sich jedoch immer wieder Radfahrer hinweg. Die Beschwerden, insbesondere älterer Fußgänger, nehmen stetig zu. In den Fußgängerbereichen ereignen sich immer wieder gefährliche Begegnungen zwischen Radlern und Fußgängern. Diese enden zwar meist ohne Verletzte, hinterlassen bei den Fußgängern aber immer ein Gefühl der Unsicherheit. Stadt Ulm und Polizei widmen sich diesem Thema seit mehreren Jahren. Im Jahr 2017 führte der Gemeindliche Vollzugsdienst eine großangelegte Fahrradkontrolle gemeinsam mit der Polizei durch. Hierbei wurden 33 Verstöße festgestellt.

Ziel ist es, Radler nachhaltig aus den Fußgängerbereichen zu verweisen. Entsprechende Verwarnungs- und oder Bußgelder werden bei Verstößen deshalb konsequent festgesetzt. Zudem wird bei den Kontrollen auf den ordnungsgemäßen Zustand, d.h. der Verkehrstüchtigkeit des mitgeführten Fahrrades, ein besonderes Augenmerk geworfen.

c) Tuning-Kontrollen

Wegen anhaltender Beschwerden der Anwohner und immer wieder festgestellten, zum Teil erheblichen, Verkehrsverstößen führt das Polizeipräsidium Ulm mehrmals im Jahr Tuningkontrollen in der Innenstadt durch. Kontrolliert werden dabei gezielt Fahrzeuge, die Umbauten aufweisen. Auf die Halter, der ohne Erlaubnis umgebauten Fahrzeuge, kommen neben Ordnungswidrigkeitenverfahren auch Abschleppkosten, Kosten zur Erstellung eines Gutachtens und ggf. Umbaukosten zu. Die Tuningkontrollen sind sehr zeit- und personalintensiv, zeigen aber Wirkung und werden daher fortgesetzt.

4. **Überwachung des ruhenden Verkehrs**

Eine stetige Zunahme von Kraftfahrzeugen und die immer weniger werdenden Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum erfordern aus Gründen der Verkehrssicherheit eine ausreichende Parkraumbewirtschaftung und eine konsequente Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Jahr	2015	2016	2017
Zeitüberschreitung an Parkscheinautomaten/ohne Parkschein	45.000	37.000	36.000
Bewohnerzone	14.000	14.000	13.000
Halteverbot	7.000	8.000	8.000
Sonstige - verkehrsberuhigte Bereiche - Fußgängerzone - Behindertenparkplätze - Parkverbot usw.	54.000	63.000	73.000
Summe	120.000	122.000	130.000

VIII. Veterinärwesen

1. Lebensmittelsicherheit

Im vergangenen Jahr waren beim Veterinäramt der Bürgerdienste 2.800 lebensmittelverarbeitende bzw. –herstellende Betriebe und Verkaufsstellen registriert. Um einen hohen Lebensmittelstandard für die Ulmer Bevölkerung zu gewährleisten, wurde auch im vergangenen Jahr wieder eine Vielzahl von Gaststätten, Kantinen, Lebensmittelgeschäften, Kiosken, Wochenmärkten und viele mehr durch Betriebsprüfungen und Probenahmen überwacht (Schutz vor Gesundheitsgefährdung). Bei diesen Kontrollen wird auch die Einhaltung der Vorschriften der ordnungsgemäßen Produktzusammensetzung und Kennzeichnung überprüft (Schutz vor Täuschung).

Schwerwiegende lebensmittelrechtliche Verstöße werden durch Anordnungen mit Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldfestsetzung parallel zum Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet. Es ist erklärtes Ziel, vorhandene Mängel möglichst schnell und dauerhaft für die Zukunft abzustellen. Durch gezielte Anordnungen lassen sich auch Eigenkontroll- und Hygienekonzepte einfördern.

Die Lebensmittelüberwachung ist zudem eine Anlaufstelle für Verbraucherbeschwerden. So wurden auch im vergangenen Jahr wieder Beschwerden über Hygienemängel in Lebensmittelbetrieben, Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder gesundheitliche Beschwerden nach dem Verzehr eines Lebensmittels vorgetragen.

Jahr	Betriebe	Kontrollen		Proben	
		Zahl	Formelle Beanstandungen	Zahl	Beanstandungen
2015	2.779	2.287	189	554	52
2016	2.846	2.030	154	504	49
2017	2.797	1.764	27 ^{*)}	580	40

^{*)} Aufgrund einer neu eingeführten Erfassungssystematik ergeben sich ab 2017 Änderungen in Form von Reduzierungen bei der Anzahl der formellen Beanstandungen.

Formelle Beanstandungen bei Kontrollen und Proben führen zu Anordnungen, Bußgeldern oder Strafverfahren, in einzelnen Fällen auch zu Betriebsschließungen.

2. Tiergesundheit, Tierseuchen

Im Winter 2016/2017 trat hochpathogenes Aviäres Influenzavirus (Vogelgrippe, Geflügelpest) im

Rahmen des Vogelzugs von Norden nach Süden auch in der Wildvogelpopulation in Ulm auf. Die Bekämpfung der Aviären Influenza war nicht nur zum Schutz unserer Hausgeflügelbestände sondern auch wegen des nicht auszuschließenden zoonotischen Potentials der Seuche und der damit verbundenen Gefahr für das hohe Gut der menschlichen Gesundheit von besonderer Bedeutung. Insgesamt wurden in Ulm 41 tote Vögel in Aulendorf auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht, 9 davon waren positiv. Glücklicherweise konnte ein Übergreifen der Seuche auf unsere Hausgeflügelbestände durch konsequente Einhaltung der Aufstallungspflicht und sonstiger Biosicherheitsmaßnahmen verhindert werden.